

## BEKANNTMACHUNG

### **Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs auf der Eisenbahnstrecke Achterberg – Coevorden im Streckenabschnitt Bad Bentheim – Neuenhaus**

#### **I.**

Die Bentheimer Netz GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) nach § 5 Abs. 2 UVPG erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde bejaht. Die Begründung für diese Entscheidung kann unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Bad Bentheim, Quendorf, Neerlagersterberg, Hestrup, Brandlecht, Nordhorn und Neuenhaus beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst die Reaktivierung der Eisenbahnstrecke der Bentheimer Eisenbahn Netz GmbH zwischen den Bahnhöfen Bad Bentheim und Neuenhaus für den Schienenpersonennahverkehr. Die vorhandene Streckeninfrastruktur soll für eine Geschwindigkeit von 80 km/h für den Personennahverkehr und Güterverkehr ertüchtigt werden. Neben der Errichtung von drei neuen Haltepunkten in Quendorf, Nordhorn-Blanke und Neuenhaus Süd sollen zwei Kreuzungsbereiche der eingleisigen Strecke an der Anschlussstelle Hestrup und am Bahnhof Nordhorn Süd für die planmäßige Begegnung von Zügen hergestellt werden.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten den Erläuterungsbericht, die Übersichtskarte, Übersichtslagepläne, Lagepläne, Höhenpläne, Regelquerschnitte, Querschnitte, Unterlagen zur Entwässerung einschl. Erläuterungsbericht und der dazugehörigen Pläne sowie Maßnahmenkatalog, Sicherungstechnische Übersichtspläne der Bahnhöfe und Haltepunkte, Signaltabellen der Bahnhöfe und Haltepunkte, Zug- und Rangierstraßentabellen, Kabel- und Leitungspläne, Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung einschl. Erläuterungsbericht und Plänen, Landschaftspflegerischen Begleitplan einschl. Erläuterungsbericht, des Bestands- und Konfliktpläne sowie Maßnahmenblätter, Unterlagen zum Artenschutz einschl. Erläuterungsbericht und Artenblättern, Umweltverträglichkeitsstudie einschl. Erläuterungsbericht und Lageplänen der Schutzgüter, Schall- und Erschütterungstechnische Gutachten mit dazugehörigen Plänen.

#### **II.**

(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom **23.10.2017** bis einschließlich zum **22.11.2017** bei der **Stadt Bad Bentheim**, Schlossstraße 2, 48455 Bad Bentheim, Zimmer 10, 1. Obergeschoss während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie montags von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr, daneben ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (05922/7350) auch außerhalb dieser vorgenannten Zeiten möglich,

bei der **Stadt Nordhorn** im Stadthaus I, Amt für Stadtentwicklung, Zimmer 2.25, Bahnhofstraße 24, 48529 Nordhorn, während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

bei der **Samtgemeinde Neuenhaus** im Bürgerbüro des Rathauses, Veldhausener Straße 26, 49828 Neuenhaus während der Dienststunden – montags bis freitags von 08:30 – 12:15 Uhr, montags bis mittwochs von 14:30 – 16:00 Uhr, donnerstags von 14:30 – 17:00 Uhr –, daneben ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger telefonischer Terminabsprache auch außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten möglich,

und bei **der Samtgemeinde Schüttorf**, Zimmer U 4 im Verwaltungsgebäude Markt 2, 48465 Schüttorf, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen.

Die Äußerungen sind bis einschließlich 1 Monat nach Ende der Auslegung, das ist bis einschließlich zum **22.12.2017**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Bentheim, der Stadt Nordhorn, der Samtgemeinde Neuenhaus und der Samtgemeinde Schüttorf oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg einzureichen. Vor dem **23.10.2017** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

**Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.**

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

**(2)** Diese Bekanntmachung und die Auslegung der Planunterlagen dienen auch der In-Kennnisssetzung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG über den Inhalt und den Ort des Vorhabens.

**(3)** Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(4) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(5) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

### III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 19 AEG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

**Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).**

---

Stadt/ Samtgemeinde/ Gemeinde

---

Unterschrift